

II- 6491 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR
 WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

GZ 10.001/134-Parl/88

Wien, 27. Jänner 1989

Herrn Präsidenten
 des Nationalrates
 Mag. Leopold GRATZ

Parlament
 1017 Wien

3041 IAB

1989 -01- 31

zu 3175 IJ

Die schriftl. parl. Anfrage Nr. 3175/J-NR/88, betreffend freie Prüferwahl, die die Abg. Mag. Haupt und Genossen am 21. Dezember 1988 an mich richteten, beeche ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1)

Wie in der Einleitung der parlamentarischen Anfrage richtig festgestellt wird, normiert § 26 Abs. 10 AHStG keine "freie Prüferwahl", wie sie in den Anfragepunkten Nr. 1 bis 3 bezeichnet werden, sondern § 26 Abs. 10 AHStG normiert das Recht des Prüfungskandidaten, Wünsche hinsichtlich seiner Prüfer äußern zu dürfen, und darüber hinaus die Pflicht des Präsidenten der Prüfungskommission, diese Wünsche, so sie dem Studienablauf entsprechen, nach Maßgabe der personellen und zeitlichen Möglichkeiten zu berücksichtigen.

Erfahrungen bezüglich der Prüferwahl im Sinne des § 26 Abs. 10 AHStG liegen dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung nur punktuell vor, da die Administration an der Universität erfolgt und überdies dem Präsidenten der Prüfungskommission bei seiner Entscheidung ein sehr breiter Spielraum vom Gesetzgeber eingeräumt wurde.

ad 2)

Konkrete Fälle von Studienzeitverlängerungen im Zusammenhang mit der Vollziehung des § 26 Abs. 10 AHStG sind mir nicht bekannt.

- 2 -

ad 3)

Ich habe bereits Auftrag gegeben, dem in der Anfrage genannten konkreten Fall betreffend die Prüfung aus funktioneller Pathologie an der Universität Wien nachzugehen. Überdies werden die Universitäten von mir neuerlich auf die Bestimmung des § 26 Abs. 10 AHStG hingewiesen werden.

Der Bundesminister:

